

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/33_2016

An alle akkreditierten Journalisten
des Bundesgerichts

Lausanne, 8. August 2016

Kein Embargo

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Verfügung vom 8. August 2016 (4A_444/2016; 4A_446/2016)

Gesuche der russischen Leichtathleten Yelena Isinbaeva und Sergey Shubenkov betreffend Teilnahme an Olympischen Spielen abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Gesuche der russischen Stabhochspringerin Yelena Isinbaeva und des russischen 110-Meter-Hürdenläufers Sergey Shubenkov um Erlass provisorischer Massnahmen zur Erwirkung ihrer Teilnahme an den Olympischen Spielen in Rio ab.

Der internationale Leichtathletikverband (IAAF) hatte den russischen Leichtathletikverband und seine Athletinnen und Athleten am 13. November 2015 wegen systematischen Dopings bis auf weiteres von internationalen Wettkämpfen ausgeschlossen. Zuletzt am 17. Juni 2016 bestätigte der IAAF den Ausschluss bis nach den Olympischen Spielen in Rio. Das Sportschiedsgericht (TAS) wies die Beschwerden des russischen Olympischen Komitees und betroffener Sportlerinnen und Sportler am 21. Juli 2016 ab. Die russische Stabhochspringerin Yelena Isinbaeva und der russische 110-Meter-Hürdenläufer Sergey Shubenkov erhoben am Nachmittag des 4. August 2016 gegen die Entscheide des TAS Beschwerde an das Bundesgericht. Sie ersuchten das Gericht dabei, ihren Beschwerden die aufschiebende Wirkung zu erteilen, beziehungsweise eine superprovisorische oder provisorische Anordnung in dem Sinne zu treffen, wonach der IAAF anzuweisen sei, sie von der Teilnahme an den Olympischen Spielen in Rio nicht auszuschliessen. Der IAAF, das russische Olympische Komitee sowie das internationale Olympische Komitee (IOC) seien zudem anzuweisen, alle für ihre Teilnahme notwendigen Massnahmen zu treffen.

Mit Verfügung vom 8. August 2016 weist die zuständige Instruktionsrichterin am Bundesgericht das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung beziehungsweise um Erlass superprovisorischer oder provisorischer Massnahmen ab. Dabei wurde unter anderem berücksichtigt:

- dass der Exekutivausschuss des IOC am 24. Juli 2016 Bedingungen definiert hat, unter denen Sportler aus Russland gestützt auf Entscheide der entsprechenden internationalen Sportverbände an den Olympischen Spielen teilnehmen können, wobei er festhielt, dass der IAAF den Kreis der zuzulassenden russischen Leichtathleten bereits definitiv bestimmt hat,
- dass das Prüfungskomitee des IOC am 4. August 2016 die definitive Liste der zugelassenen russischen Sportler veröffentlicht hat, Änderungen demnach nicht mehr möglich sind, und die Beschwerdeführer wussten, dass das IOC die entsprechende definitive Liste vor dem 5. August 2016 veröffentlichen würde,
- dass sich die Beschwerdeführer diese unabänderliche Situation entgegenhalten lassen müssen, zumal sie nach dem Entscheid des TAS rund 15 Tage mit ihren Beschwerden ans Bundesgericht zugewartet haben,
- dass die Beschwerdeführer im Übrigen ohnehin nicht hinreichend glaubhaft machen konnten, eine der vom IOC gestellten Anforderungen für eine Zulassung zu erfüllen.

Über die Beschwerden selber wird das Bundesgericht zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. 021 318 91 53; Fax 021 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch